

**Allgemeinverfügung**  
**des Landratsamts Tübingen**

zur Verringerung der Störung und Beunruhigung von Wildtieren im Rotwildgebiet  
Schönbuch

Das Rotwildgebiet Schönbuch ist in der Rotwildverordnung des Landes (GBl. 1958, 121) näher definiert und umfasst die umzäunte Fläche mit den Staatswald distrikten 2 Bebenhausen Ost (Gemarkungen Tübingen und Dettenhausen), Distrikt 3 Bebenhausen West (Gemarkungen Tübingen und Weil. i. S.) , Distrikt 4 Weil (Gemarkung Altdorf), Distrikt 5 (Gemarkungen Ammerbuch und Tübingen soweit sie sich im Rotwildgebiet befinden).

Zur Verringerung der Beunruhigung von Wildtieren wird nach § 51 Abs. 3 Jagd- und Wildtiermanagementgesetz das Recht zum Betreten des Waldes und der offenen Landschaft zum Zwecke der Erholung im Rotwildgebiet wie folgt beschränkt:

- 1. Im Zeitraum vom 08.02.2019 bis einschließlich 31.03.2019 darf der Wald im Rotwildgebiet nur auf Straßen und befestigten Forstwegen sowie auf ausgewiesenen Wanderwegen betreten werden. Hunde sind an der Leine zu führen. Gleichzeitig ruht die Jagd.**
2. Die Anordnung tritt mit dem 01.02.2019 in Kraft.
3. Verstöße gegen diese Anordnung gelten als Ordnungswidrigkeit und können mit einem Bußgeld gem. § 67 Abs 2 Nr. 15 des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes bis zu einer Höhe von 5.000 Euro geahndet werden.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben und kann im vollen Wortlaut auf der Homepage des Landratsamtes Tübingen eingesehen werden.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landratsamt Tübingen mit Sitz in Tübingen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen.

Nach § 51 Abs. 3 Satz 2 Jagd- und Wildtiermanagementgesetz haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die getroffene Anordnung keine aufschiebende Wirkung.

Auf Antrag kann die Vollziehung ausgesetzt werden.

Beim Verwaltungsgericht in 72486 Sigmaringen, Karlstraße 13, kann ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

**Hinweis**

Die Allgemeinverfügung mit Begründung kann während der Sprechzeiten beim Landratsamt Tübingen, Abteilung 34 – Forst, Eberhardstraße 21, 72108 Rottenburg am Neckar, eingesehen werden.

Tübingen, den 04.02.2019

Landratsamt Tübingen / untere Forstbehörde

Graf Bülow FDir